

Empfehlung Nr. 19/2020

vom 27. August 2020

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Vernayaz

Die Post eröffnete der Municipalité von Vernayaz am 8. Oktober 2019, dass die Poststelle Vernayaz geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Die Municipalité von Vernayaz gelangte mit der Eingabe vom 22. Oktober 2019 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 27. August 2020.

- Die PostCom stellt fest, dass
- 1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
- die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
- die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

- II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob
- 1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
- 2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
- die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5bis resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);

- die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34
 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen
 genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
- 5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Vernayaz erstellte die Post zu Handen der Post-Com ein Dossier. Die Municipalité von Vernayaz hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Wallis eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Wallis unterstützt in seiner Stellungnahme vom 30. Dezember 2019 die Municipalité von Vernayaz und weist auf die Bedeutung sowie Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Service public hin. Dem Regierungsrat ist es ein besonderes Anliegen, dass Poststellen für die Öffentlichkeit auch in touristischen Orten und Randregionen zugänglich sind. Er ist besorgt über die grosse Zahl von Poststellen, die von der Post ab 2020 nicht mehr garantiert werden. Obwohl die Erreichbarkeitskriterien nun nach Kantonen analysiert werden, dürften – im Sinne des Service public – regionale Erreichbarkeitskriterien nicht ignoriert werden.

Dialogverfahren

2. Die Post führte mit der Municipalité von Vernayaz insgesamt drei Gespräche über die Zukunft der Postversorgung in Vernayaz. Die Post hat den Behörden aller weiteren Gemeinden, die von der Umwandlung der Poststelle Vernayaz möglicherweise betroffen sein könnten, angeboten, sie in das Dialogverfahren einzubeziehen. Die angeschriebenen Behörden zeigten jedoch kein Interesse an Gesprächen mit der Post. Es kann somit festgestellt werden, dass die Post die Anforderungen an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt hat.

Erreichbarkeitsvorgaben

- 3. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 2370 (Martigny-Entremont) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Vernayaz in eine Postagentur acht Poststellen und 16 Postagenturen (eingeschlossen diejenige von Vernayaz; Stand 1. November 2019). Zusätzlich gibt es drei PickPost-Stellen.
- 4. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Nach bisherigem Recht wurde dieser Wert als jährlicher nationaler Durchschnittswert berechnet. Die Berechnung nach Kanton ist neu und gilt seit 1. Januar 2019. Der von der Post für den Kanton Wallis berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 92.1 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
- 5. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik

(BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Das Gemeindegebiet von Vernayaz umfasst eine Fläche von 5.6 km². Die Gemeinde hat rund 1'885 Einwohnerinnen und Einwohner. Per 2016 gab es in der Gemeinde 721 Arbeitsplätze. Die Gemeinde Vernayaz gilt nach der Definition des Bundesamtes für Statistik als mehrfachorientierte Gemeinde. Das Dichtekriterium für Städte und Agglomerationen kommt hier also nicht zur Anwendung.

Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.post-com.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf,) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 2. Juni 2020 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

7. Die PostCom klärt zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Von der Poststelle Vernayaz aus ist eine Poststelle mit dem öffentlichen Verkehr und zu Fuss mit einer Gesamtreisezeit von 15-20 Minuten erreichbar. Es handelt sich um die Poststelle Martigny 1. Zu dieser Poststelle gibt es stündlich zwei Zugverbindungen. Eine weitere Poststelle befindet sich in Fully (8.8 km Wegdistanz). Diese ist jedoch nur über eine Umsteigeverbindung in Martigny erreichbar. Mit der Postagentur in der Denner Filiale an der Grand Rue 59, welche sich im selben Gebäude wie die Poststelle Vernayaz befindet, müssen die Poststellen in der Umgebung jedoch nur noch in Ausnahmefällen aufgesucht werden.

Die Postagenturen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht: Es können in der Postagentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezialsendungen wie Betreibungsurkunden). Der Versand von unadressierten bzw. P.P-Briefen über 350 Exemplaren ist auch in der Postagentur möglich. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500.- möglich. Die wichtigste Dienstleistung, welche die Postagenturen nicht anbieten, ist die Bareinzahlung. In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1^{bis} VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können Privatkundinnen und Privatkunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Zudem sind unter den gleichen Bedingungen an der Wohnadresse auch Barbezüge möglich. Mit den Geschäftskunden nimmt

die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren. Die Postagentur wird zudem deutlich längere Öffnungszeiten haben als die Poststelle (64.5 Std. im Vergleich zu 34.5 Std. pro Woche). Das ist für die Kundschaft aus der Region und namentlich auch für Touristinnen und Touristen eine deutliche Verbesserung. Die PostCom erachtet deshalb die postalische Grundversorgung in Vernayaz insgesamt weiterhin als ausreichend. Aufgrund der räumlichen Verhältnisse in der künftigen Postagentur empfiehlt die PostCom, bei der Bedientheke ein Schild aufzustellen, mit welchem die wartende Kundschaft aufgefordert wird, Distanz zur Bedientheke zu halten.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter folgendem Vorbehalt nicht zu beanstanden.

Die PostCom empfiehlt der Post, dafür zu sorgen, dass in der Postagentur ein Schild aufgestellt wird, das die wartende Kundschaft im Interesse der Diskretion zur Wahrung von Distanz auffordert.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Géraldine Savary Präsidentin Michel Noguet Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Municipalité de Vernayaz, Administration communale, Rue du Collège 10, Case postale
 32, 1904 Vernayaz
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Canton de Valais, Département de l'économie et de la formation, Place de la Planta 1, case postale 478, 1951 Sion

<u>Anhang</u>

Stellungnahme BAKOM vom 2. Juni 2020 "Remplacement d'un office de poste par une agence postale à Vernayaz (VS)"

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC

Office fédéral de la communication OFCOM Division Services de télécommunication et poste Section Poste

Remplacement d'un office de poste par une agence postale à Vernayaz (VS): position de l'OFCOM du 02.06.2020

L'Office fédéral de la communication (OFCOM) est chargé d'évaluer le respect de l'obligation relative à l'accès aux services de paiement inscrite à l'art. 44, al. 1 et 1^{bis}, de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO; RS 783.01). Dans le cadre de la procédure prévue à l'art. 34 OPO, menée par la Commission fédérale de la poste (PostCom) en cas de fermeture ou de transfert d'un office de poste ou d'une agence postale, nous vous faisons parvenir la position de l'OFCOM sur le remplacement prévu de l'office de poste de Vernayaz, dans le canton du Valais par une agence postale.

Les services de paiement relevant du service universel sont énumérés à l'art. 43, al. 1, let. a à e, OPO. En vertu de l'art. 32, al. 3, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste (LPO; RS 783.0), les prestations du service universel dans le domaine des services de paiement doivent être accessibles de manière appropriée à tous les groupes de population et dans toutes les régions du pays. La Poste organise l'accès en tenant compte des besoins de la population. PostFinance peut garantir l'accès de différentes manières. La Poste garantit aux personnes handicapées un accès sans entraves aux services de paiement électronique.

Le Conseil fédéral a règlementé l'accès aux services de paiement en espèces à l'art. 44 OPO. Par conséquent la Poste doit garantir l'accès aux services de paiement en espèces à 90% de la population résidente permanente de chaque canton en 20 minutes, à pied ou par les transports publics (art. 44, al. 1, OPO). La Poste fournit à l'OFCOM des données sur l'accessibilité dans le cadre du rapport annuel relatif au respect du mandat de service universel dans le domaine du trafic des paiements.

La Poste n'est toutefois pas tenue de fournir à l'OFCOM les informations nécessaires lui permettant, dans le cas concret, de se prononcer sur les conséquences au niveau de l'accessibilité de la transformation de l'office de poste. De manière générale, il convient de relever que le remplacement d'un office de poste par une agence peut, selon la région concernée, engendrer une nette baisse de la qualité de la desserte en matière de services de paiement, du moins pour certains ménages. Pour éviter une restriction de l'offre dans les régions ne disposant que d'une agence, la Poste est légalement tenue de proposer les services de paiement en espèces au domicile du client ou d'une autre manière appropriée (art. 44, al. 1^{bis}, OPO). Dans ce cas, la Poste propose également, sur une base volontaire, des services de versement en espèces au domicile du client. En combinaison avec l'offre de versement en espèces dans les agences, toutes les prestations de paiement en espèces sont donc assurées.

En 2019, la valeur mesurée indique que les prestations de paiement en espèces dans le canton du Valais étaient accessibles à 94.7% de la population résidente permanente en 20 minutes.

Référence: 383/1000345032

Outre les offices de poste en régie propre, les services de paiement et de versement en espèces au domicile du client ainsi que le service à domicile sont également pris en compte. Les dispositions de l'OPO (état au 1.1.2019) étaient respectées.

Office fédéral de la communication (OFCOM)

Annette Scherrer
Cheffe de la section
Digital signiert von
Scherrer Annette DMV6YI
Potto-06-02 (mit
Zeitstempel)